

Bezirksregierung Köln

Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 29/2020

Sitzungsvorlage

**für die 27. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 18. Dezember 2020**

TOP 7

**22. Änderung des Regionalplanes für den
Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region
Aachen - Festlegung eines Gewerbe- und
Industrieansiedlungsbereiches für
zweckgebundene interkommunale gewerbliche
und industrielle Nutzungen GIBinterkommunal,
Stadt Aachen und Stadt Eschweiler
Hier: Erarbeitungsbeschluss**

Rechtsgrundlage: §§ 4, 8, 9 Raumordnungsgesetz (ROG); §§ 9, 13, 19
Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW); § 33
Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
(LPIG DVO)

Berichtersteller/in: Vera Müller, Dez. 32, Tel.: 0221 – 147 2386

Drucksache Nr. RR 29/2020	
TOP 7	Seite
22. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen - Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler Hier: Erarbeitungsbeschluss	2

- Anlagen:
- Planunterlage (Stand: Erarbeitungsbeschluss 2020)
 - Teil A. Zeichnerische und textliche Festlegungen
 - Teil B. Planbegründung
 - Teil C. Prüfbogen zum Umweltbericht
 - Teil D. Beteiligtenliste

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat beschließt die Erarbeitung der 22. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen nach § 19 Abs. 1 LPIG NRW.
2. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, das Erarbeitungsverfahren durchzuführen (vgl. §§ 9 Abs. 1, 19 Abs. 1 LPIG NRW). Dabei sind die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 LPIG NRW zu beteiligen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von mindestens zwei Monaten eine Stellungnahme zum Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht abzugeben.
3. Die im Erarbeitungsverfahren zu Beteiligten ergeben sich unter Beachtung der Vorgaben aus § 33 LPIG DVO aus der anliegenden Planunterlage Teil D. Die Regionalplanungsbehörde wird beauftragt, weitere Beteiligte zu ergänzen, wenn deren Mitwirkung zweckmäßig erscheint und sie in ihrem Aufgabenbereich betroffen sind (vgl. § 33 Abs. 2 LPIG DVO).



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Aachen

22. Änderung "Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler"

Stand Erarbeitungsbeschluss

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de



Planunterlage

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

- Teil A. Entwurf zeichnerische und textliche Festlegungen**
- Teil B. Planbegründung**
- Teil C. Prüfbogen zum Umweltbericht**
- Teil D. Beteiligtenliste**



Teil A.

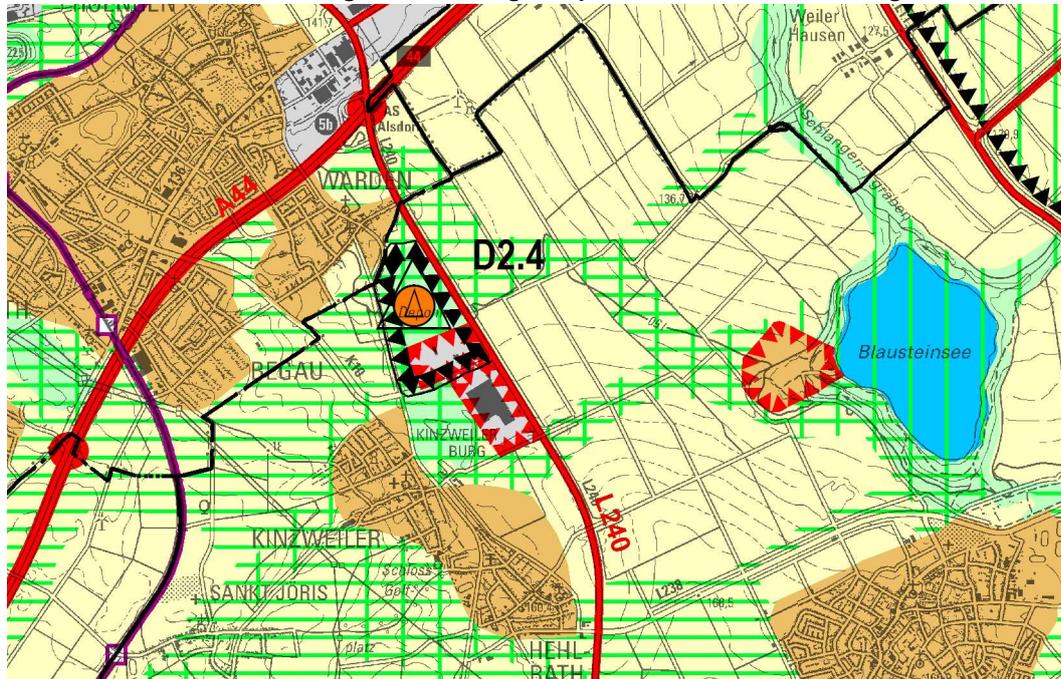
Zeichnerische und textliche Festlegungen

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

PLANUNTERLAGE - Planentwurf

1. Zeichnerische Festlegung

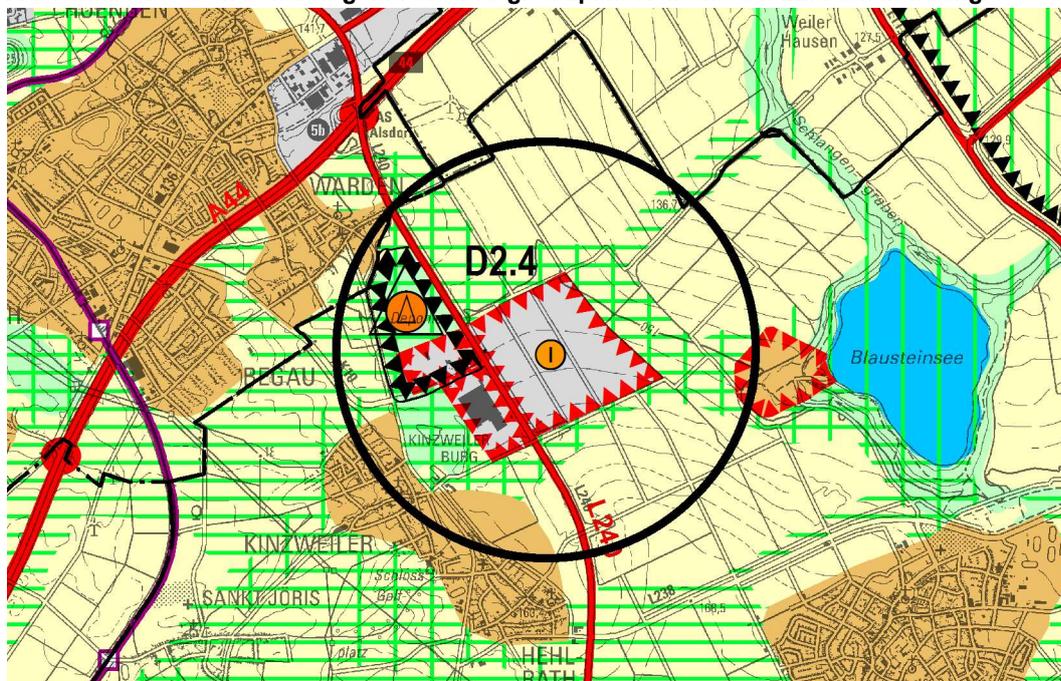
Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 22. Planänderung



2. Textliche Festlegung

GIB für interkommunale Nutzungen sichern und umsetzen

Der Bereich für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen Aachen/Eschweiler (GIBinterkommunal) ist als Vorranggebiet festgelegt. Er ist interkommunal zu entwickeln und dient den beteiligten Kommunen zur Ansiedlung, Bestandssicherung, Erweiterung und Verlagerung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen, sowie jeweils zuzuordnender Anlagen.

Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Ausnahmsweise zulässig sind gewerbliche Nutzungen mit geringeren Emissionen, soweit sie aus städtebaulichen Gründen, insbesondere aus Gründen des Umgebungsschutzes zur Gliederung der Baugebiete untereinander erforderlich sind oder der Bestandssicherung oder Erweiterung eines bestehenden Betriebes dienen.

Erläuterung

- (1) Der Bereich für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBinterkommunal) ist in der Regel ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und aufgrund seiner Lage und Bedeutung für die gewerbliche und industrielle Nutzung der unter der Zweckbindung aufgeführten Kommunen festgelegt. Er dient der wirtschaftlichen Entwicklung der beteiligten Kommunen.
- (2) Der GIB für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBinterkommunal) ist gemäß LPIG DVO Anlage 3 (Planzeichendefinition Nr. 1.c) im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG als Vorranggebiet festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr.1 ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Andere

PLANUNTERLAGE - Planentwurf

raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der Zweckbindung dieser interkommunalen gewerblichen und industriellen Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um ein Vorranggebiet ohne die Wirkung eines Eignungsgebietes. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb des festgelegten GIB für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen gilt.

- (3) Die zulässigen Nutzungen und Funktionen des GIBinterkommunal umfassen Flächen für die Ansiedlung und Verlagerung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen (z.B. Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen).
- (4) Emittierende Betriebe und Einrichtungen sind Nutzungen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzung ausgehen und/oder die wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in die ASB integriert werden können.
- (5) In den Flächennutzungsplänen ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Umsetzung der interkommunalen Zweckbindung in der Regel als Gewerbe- und Industriegebiet mit Zweckbindung sowie in Einzelfällen auch durch Sonderbauflächen zu sichern und im Verfahren nach § 34 LPlG NRW nachzuweisen.
- (6) Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der zweckgebundenen Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken sind durch die konkretisierende Bauleitplanung auszuschließen.
- (7) Ausnahmsweise kann zur Gliederung der Baugebiete und zur Umsetzung von bereits vorhandenen Abstandserfordernissen oder zur Sicherung eines vorhandenen Betriebes im Einzelfall verbindliche Bauleitplanung für Gewerbegebiete erforderlich sein, die der Unterbringung von nicht wesentlich störenden und nicht störenden Gewerbebetrieben dient. Diese ist nur dann zulässig, wenn sie die Rücksichtnahmepflicht zu vorhandenen Emittenten (z.B. Industriebetriebe und insbesondere Betriebsbereiche nach Störfall-VO) nicht beeinträchtigt und geplante oder vorhandene gewerblich-industrielle Nutzungen nicht

PLANUNTERLAGE - Planentwurf

erheblich eingeschränkt werden. Dies ist durch die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung darzulegen.

(8) GIBinterkommunal können ausschließlich im Rahmen des kommunalen Bedarfs der beteiligten Kommunen entwickelt werden. Die Übertragung von Bedarfen ist nur zwischen den beteiligten Kommunen möglich.

(9) Die Inanspruchnahme durch die beteiligten Kommunen wird von der Regionalplanungsbehörde im Verfahren nach § 34 LPIG NRW geprüft und nach der Genehmigung gemäß § 6 BauGB in der fortlaufenden Raumbewertung über das Siedlungsflächenmonitoring (SFM) der Teilregion zugeordnet. Die quantitative Zuordnung der Flächenpotenziale ist im Verfahren nach § 34 LPIG NRW durch die beteiligten Kommunen anzuzeigen.



Teil B.

Planbegründung

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

Inhalt

1	Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung	3
1.1	Anlass der Planänderung	3
1.2	Gegenstand der Planänderung	4
1.3	Erfordernis der Planänderung	6
2	Verfahrensablauf.....	7
2.1	Frühzeitige Unterrichtung.....	7
2.2	Umweltprüfung.....	8
3	Raumordnerische Bewertung.....	10
3.1	Erfordernisse Raumordnungsgesetz	10
3.2	Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW	11
3.3	Raumordnerische Gesamtbewertung	22
4	Weiteres Verfahren	23

1 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Planänderung

Die Stadt Eschweiler als Belegenheitskommune hat mit Schreiben vom 23.06.2020 in Abstimmung mit der StädteRegion Aachen bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) angeregt.

Anlass der Anregung ist die Absicht der Stadt Eschweiler die Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung in einer Größenordnung von ca. 70ha östlich der Eschweiler Ortsteile Kinzweiler und Helrath zu schaffen. Bei den Flächen handelt es sich um überwiegend landwirtschaftlich genutzte rekultivierte Flächen des ehemaligen Braunkohletagebaus Zukunft West. Die Stadt Eschweiler sieht die Planung als Beitrag, den Herausforderungen des Strukturwandels begegnen zu können und strebt eine interkommunale Nutzung des Gewerbeparks an.

Aus Anlass des durch den Kohleausstieg begründeten Strukturwandels wurde 2020 im Rahmen einer gutachterlichen Betrachtung ein Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier erarbeitet. Aufgabe des Gutachtens war die Erhebung der Flächensituation für die gewerbliche Entwicklung im Kernbereich des Rheinischen Reviers (Bereich der 20 Anrainerkommunen) sowie daraus abzuleitende Empfehlungen im Zeitraum bis 2024 bzw. - vor Rechtskraft des neuen Regionalplanes – zur Vermeidung von Engpässen bei der Bewältigung des Strukturwandels. Das Gutachten wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet.

Ein Ergebnis dieses Konzeptes ist die Empfehlung zur Festlegung eines interkommunal zu entwickelnden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler im Wege einer der Überarbeitung des Regionalplanes vorgezogene Änderung. Die Festlegung des gewerblichen Standorts soll lt. Gutachten in Lage, Größe und Zweckbestimmung dem im Plankonzept 2020

zur Überarbeitung dem Regionalplanes Köln enthaltenen „GIBinterkommunal“-Standort entsprechen. Voraussetzung für die Durchführung einer vorgezogenen Regionalplan-Änderung ist gemäß Gutachten die Bedarfslage der Stadt Aachen.

Der Regionalrat hat am 13.03.2020 das Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplanes einstimmig bestätigt. Zudem hat er sich am 02.10.2020 den Empfehlungen des Gutachtens zur Durchführung einer Regionalplanänderung für eine GIBinterkommunal-Fläche in Eschweiler auf Grundlage der zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Plankonzeptes 2020 angeschlossen. Damit folgt der Regionalrat der einvernehmlichen Empfehlung der am Prozess zur Erstellung des Gutachtens beteiligten Akteure. Die Änderung des Regionalplanes für den Standort Eschweiler-Kinzweiler soll demnach im „Vorgriff“ auf die beabsichtigte Festlegung des Plankonzeptes zur Überarbeitung des Regionalplanes erfolgen. Auf diese Weise soll das Ziel erreicht werden, die Fläche zeitnah für eine interkommunale Entwicklung verfügbar zu machen und Strukturbrüche im Rheinischen Revier zu vermeiden.

Eine textliche Festlegung wird die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die interkommunale Nutzung des GIBz Aachen/Eschweiler entsprechend dem Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplans festlegen (vgl. Planentwurf).

Nach Festlegung des Planbereichs in einen zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIBz) soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden. Der Aufstellungsbeschluss für die 22. Änderung des Flächennutzungsplans - Gewerbepark Kinzweiler - sowie der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden am 05.03.2020 vom Rat der Stadt Eschweiler gefasst.

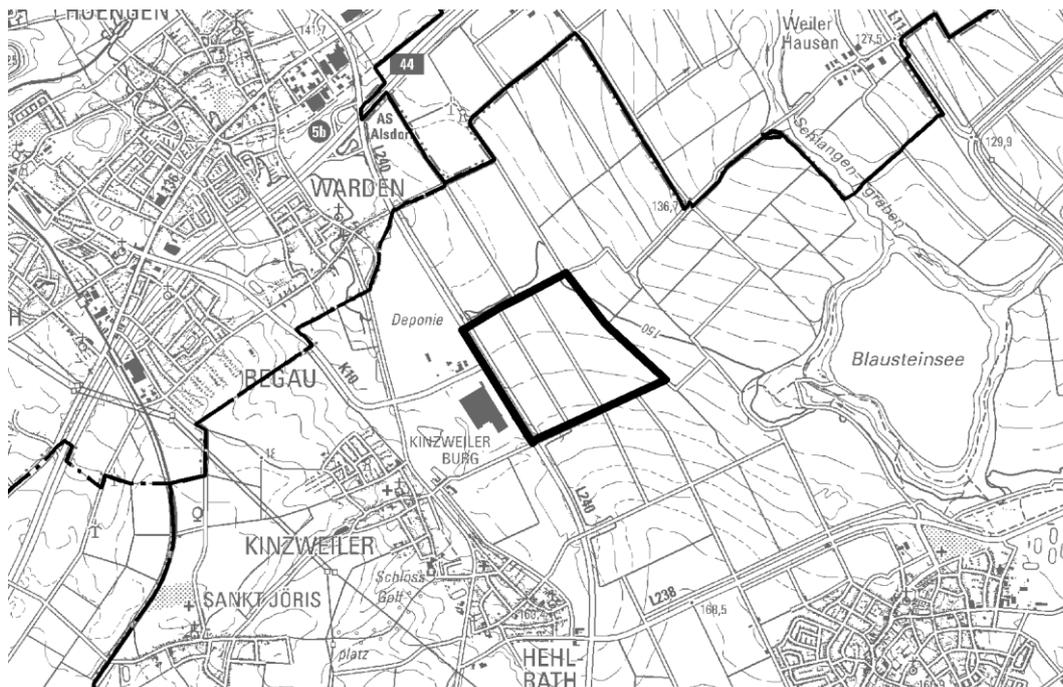
1.2 Gegenstand der Planänderung

Die für die gewerblich-industrielle Entwicklung und Ansiedlung vorgesehene Fläche befindet sich in der StädteRegion Aachen auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler und hat eine Größe von ca. 70 ha.

Im Westen grenzt sie - nur durch die L 240 getrennt - unmittelbar an einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit der Zweckbindung Abfall- und Ressourcenwirtschaft und im Süden an einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit der Zweckbindung zur Ansiedlung eines regionalen Güterverteilerzentrums mit überregionalem Einzugsgebiet an.

Der Änderungsbereich schließt sich im Norden unmittelbar den Siedlungsbereich von Kinzweiler an.

Die Fläche liegt besonders verkehrsgünstig an der L 240 sowie zwischen den Bundesautobahnen A 4 und A 44.



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Der rechtskräftige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, legt für den Planbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest. Ganz im Süden stellt der Regionalplan Regionalen Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (vgl. Planunterlage Teil A – Planentwurf – Zeichnerische und textliche Festlegungen) dar.

Mit der Planänderung ist beabsichtigt, Teile der regionalplanerisch gesicherten Festlegungen in einen zweckgebundenen Gewerbe- und Industriebereich (GIBz) zur interkommunalen Nutzung umzuwandeln.

1.3 Erfordernis der Planänderung

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Absatz 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Einvernehmen mit § 4 Raumordnungsgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu den Festlegungen des geltenden Regionalplans, der für den Änderungsbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sowie randlich BSLE und Regionalen Grünzug vorsieht.

Voraussetzung für die entsprechend der gutachterlichen Empfehlung geplante Änderung des Flächennutzungsplanes für die gewerbliche Entwicklung, ist eine Festlegung als Gewerbe- und Industriebereich mit Zweckbindung (GIBz) im Regionalplan.

Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits die Neufestlegung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Notwendigkeit zur Neudarstellung von Siedlungsraum erfolgt auf Basis einer Gegenüberstellung des prognostizierten Bedarfs und den noch vorhandenen Flächenreserven. Die Planung basiert auf gewerblichen Flächenbedarfen der Stadt Aachen, die im Prozess zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht verortet werden konnten.

Die Änderung erfolgt vorgezogen zur Überarbeitung des Regionalplans und im Vorgriff auf den im Plankonzept für den neuen Regionalplan enthaltenen Standort GIBinterkommunal Aachen-Eschweiler. Der Standort ist dort aufgrund der Zuteilung

von Bedarfen der Stadt Aachen als gemeinsamer, von den Städten Aachen und Eschweiler zu entwickelnder GIB festgelegt. Diese Betrachtung ist im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung und damit der rechtssicheren Entwicklung des Standortes aus regionalplanerischer Sicht erforderlich. Darüber hinausgehende, im Rahmen der regionalplanerischen Betrachtung in den einzelnen Kommunen nicht zu verortende Gewerbeflächenbedarfe wurden im Plankonzept ermittelt und im Rahmen einer regionalen Verteilung im Prozess Region Plus Wirtschaft in GIBregional Standorten abgebildet. Die Aspekte der regionalen Verteilung von Bedarfen, z.B. die Abbildung von nicht zu verortenden regionalplanerischen Bedarfen weiterer Kommunen an dem Planstandort, können deshalb nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens sein. Anregungen hierzu können und sollten im weiteren Verfahren zur Überarbeitung des Regionalplanes vorgebracht und erörtert werden. Unabhängig davon ist es jenseits der v.g. landesplanerischen Rahmenbedingungen möglich, im Rahmen der konkreten Umsetzung der Planung weitere Kommunen in die Entwicklung des Gewerbegebietes einzubeziehen.

2 Verfahrensablauf

2.1 Frühzeitige Unterrichtung

Gemäß § 9 (1) Raumordnungsgesetz, ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 41 vom 12.10.2020 über die Regionalplanänderung informiert. Darüber hinaus wurde das Regionalplanänderungsverfahren online auf

der Webseite der Bezirksregierung Köln eingestellt. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 12.10.2020 von der geplanten Änderung des Regionalplanes unterrichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtungen gingen Stellungnahmen zu nachfolgenden Themenbereichen ein:

- Verkehr
- Denkmalschutz
- Bedarf / Alternativenprüfung

Die eingegangenen Informationen wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Planentwurfs und der Planbegründung einbezogen.

2.2 Umweltprüfung

Nach § 8 Raumordnungsgesetz ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 8 (1) Raumordnungsgesetz ist zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts ein Konsultationsverfahren (Scoping)

durchzuführen. Hierzu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Das Scoping zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form eines schriftlichen Konsultationsverfahrens vom 12.10.2020 bis einschließlich 30.10.2020 durchgeführt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen Stellungnahmen mit dem Schwerpunkt in folgenden Themenbereichen ein:

- Verkehr
- Schutzgut Mensch
- Arten- und Naturschutz
- Kulturgüter
- Boden / Bergbau
- Bedarf

Die Stellungnahmen aus dem Scoping werden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Umweltberichts einbezogen.

Zum Erarbeitungsbeschluss liegt noch kein vollständiger Umweltbericht vor. Zunächst ist eine tabellarische Übersicht des derzeitigen Erkenntnisstandes zur Betroffenheit von Schutzgütern der Planunterlage beigefügt. Diese kann zur Einschätzung für die Bewertung der Umwelterheblichkeit herangezogen werden und stellt die wesentliche Grundlage für die weitere Bearbeitung des Umweltberichts dar. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand sind auf Ebene des Regionalplanes gemäß der zusammenfassenden schutzgüterübergreifenden Betrachtung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Nach dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates wird der Umweltbericht vervollständigt und als Teil der Planunterlage Gegenstand des Planverfahrens werden.

3 Raumordnerische Bewertung

Gesetzliche Grundlage für die raumordnerische Bewertung sind das Raumordnungsgesetz und der Landesentwicklungsplan NRW. Nachfolgend werden die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 (1) Nr. 1 ROG), die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet. Die Bewertung ergibt sich aus dem derzeitigen Kenntnisstand (Erarbeitungsbeschluss) und bezieht sich auf Belange die auf Regionalplanebene erkennbar und von Bedeutung sind.

3.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 (1) Raumordnungsgesetz ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 (2) Raumordnungsgesetz eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Raumordnungsgesetz, sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden.

In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

§ 2 Grundsätze der Raumordnung	
§2 (2) Nr. 1 ROG	<i>Nachhaltige Raumentwicklung</i>
§2 (2) Nr. 2 ROG	<i>Raumstrukturelle Steuerung im Verhältnis zwischen Gesamtraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur</i>
§2 (2) Nr. 3 ROG	<i>Gewährleistung der Daseinsvorsorge</i>
§2 (2) Nr. 4 ROG	<i>Raumentwicklung im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur</i>
§2 (2) Nr. 5 ROG	<i>Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften und Förderung der Pflege von Natur und Landschaft</i>
§2 (2) Nr. 6 ROG	<i>Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Raums</i>

Durch die Regionalplanänderung wird den o. a. Grundsätzen Rechnung getragen. Sie dient insbesondere der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Region Köln, hier insbesondere des durch den Kohleausstieg betroffenen Rheinischen Reviers.

3.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW

Für die angeregte Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Kap. 2 Räumliche Struktur des Landes	
<i>2-1 Ziel</i>	<i>Zentralörtliche Gliederung</i>
<i>2-2 Grundsatz</i>	<i>Daseinsvorsorge</i>
<i>2-3 Ziel</i>	<i>Siedlungsraum und Freiraum</i>

Ziel 2-1 Zentralörtliche Gliederung

Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.

Die Darstellung der Gewerbefläche unterstützt die Stadt Aachen in der Erfüllung ihrer Funktion als Oberzentrum und die Stadt Eschweiler in der Erfüllung ihrer Funktion eines Mittelzentrums.

Grundsatz 2-2 LEP NRW - Daseinsvorsorge

Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes sind Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen und guter Umweltbedingungen auf das funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.(...)

Die Regionalplanänderung dient der Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen im Bereich der Städtereion Aachen.

Ziel 2-3 LEP NRW - Siedlungsraum und Freiraum

(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)

Für die gewerbliche Entwicklung der Städte Aachen und Eschweiler sowie der des Rheinischen Reviers wird ein GIBz dargestellt, der die raumordnungsrechtliche Voraussetzung für die kommunale Bauleitplanung der Stadt Eschweiler schafft.

Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Räumliche Struktur des Landes“ im Rahmen der Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Ziele und Grundsätze

<i>3-1 Ziel</i>	<i>32 Kulturlandschaften</i>
<i>3-2 Grundsatz</i>	<i>Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</i>
<i>3-3 Grundsatz</i>	<i>Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten</i>
<i>3-4 Grundsatz</i>	<i>Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche</i>

Das Ziel und die Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ beachtet und berücksichtigt. Von der Planung sind weder Kulturlandschaften noch archäologische Bereiche in erheblichem Maße betroffen. Randlich des Plangebietes befindet sich ein denkmalgeschütztes Wegekreuz, das bei der weiteren Umsetzung zu berücksichtigen ist.

Kap. 4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

<i>4-1 Grundsatz</i>	<i>Klimaschutz</i>
<i>4-2 Grundsatz</i>	<i>Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)</i>
<i>4-3 Grundsatz</i>	<i>Klimaschutzkonzepte</i>

Die Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ beachtet bzw. berücksichtigt. Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung werden nicht in Anspruch genommen. Es werden bezogen auf das Schutzgut Klima keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Kap. 5 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit

5-1 Grundsatz	<i>Regionale Konzepte in der Regionalplanung</i>
5-4 Grundsatz	<i>Strukturwandel in Kohleregionen</i>

Grundsatz 5-1 LEP NRW - Regionale Konzepte in der Regionalplanung

Regionale Entwicklungskonzepte sowie Maßnahmen und Projekte für die regionale Daseinsvorsorge und eine nachhaltige Regionalentwicklung, die von kommunalen, regionalen und/oder staatlichen Institutionen auch in Zusammenwirken mit privaten Akteuren erarbeitet worden sind, sollen wie Fachbeiträge von der Regionalplanung berücksichtigt werden.

Zur Bewältigung der zentralen Herausforderung in der Region ist es notwendig, dass öffentliche Akteure zweckbezogen und strategisch kooperieren. Beispielsweise in Form des „Städteregionalen Gewerbeflächenpools“ der Kommunen der StädteRegion Aachen.

Der Grundsatz des LEP NRW wird in Bezug auf das Thema „Regionale Konzepte in der Regionalplanung“ im Rahmen der Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt.

Grundsatz 5-4 LEP NRW - Strukturwandel in den Kohleregionen

Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sollen regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung und konzeptionelle Entwicklung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen ... nachhaltig raumordnerisch gesichert werden.

Dem Grundsatz wird entsprochen. Die Auswahl des Standortes im Bereich der Anrainerkommune Eschweiler erfolgte auf Grundlage der Empfehlungen des „Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ und unter

Berücksichtigung des vorliegenden Gewerbeflächenkonzepts der Teilregion. Das Gutachten wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet und soll vorrangig der Vermeidung von Strukturbrüchen infolge des Ausstieges aus der Braunkohleförderung und Verstromung dienen.

Kap. 6 Siedlungsraum

Kap. 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

Ziele und Grundsätze

6.1-1 Ziel	<i>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</i>
6.1-3 Grundsatz	<i>Leitbild "dezentrale Konzentration"</i>
6.1-4 Ziel	<i>Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen</i>
6.1-6 Grundsatz	<i>Vorrang der Innenentwicklung</i>
6.1-7 Grundsatz	<i>Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</i>
6.1-9 Grundsatz	<i>Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</i>

Ziel 6.1-1 LEP NRW – Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und Kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. (...)

Die vorgesehene Siedlungsentwicklung erfolgt bedarfsgerecht auf der Grundlage der Bedarfslage der Stadt Aachen (vgl. Kap. 1.3). Grundsätzlich wird der dem Plankonzept zur Regionalplan-Überarbeitung ermittelte Bedarf zugrundegelegt.

Dieser beachtet die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und bezieht für den Bereich Aachen auch bereits die im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geplanten gewerblichen Entwicklungen ein (vgl. Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplans, Teil B und Teil C). Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aachen wurde ersichtlich, dass das vorhandene Angebot an Gewerbeflächen und die planerisch geeigneten zusätzlich vorgesehenen Flächen den Bedarf bei weitem nicht abdecken können. Die geplante gewerbliche Entwicklung erfolgt -entsprechend den Handlungsempfehlungen des Konzepts zur kurzfristigen Gewerbeflächenentwicklung im Rheinischen Revier- insofern auf der Grundlage der Bedarfslage der Stadt Aachen.

Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

Bei der Stadt Eschweiler handelt es sich nach Vorgabe des LEP NRW um ein Mittelzentrum. Die Siedlungserweiterung trägt damit zur Stabilisierung der großräumig-dezentralen Struktur des Landes NRW bei. Sie dient der wirtschaftlichen Stabilisierung der Städte Eschweiler und Aachen als Oberzentrum sowie dem Strukturwandel im Rheinischen Revier.

Dem Grundsatz 6.1-3 des LEP NRW wird entsprochen.

Ziel 6.1-4 LEP NRW – Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.

Die Regionalplanänderung schafft die Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Siedlungsraumes. Eine bandartige Siedlungsentwicklung ist ausgeschlossen.

Dem Ziel 6.1-4 LEP NRW wird damit entsprochen.

Grundsatz 6.1-6 LEP NRW – Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.(...)

Die Mobilisierung von Bauflächen obliegt den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Das Siedlungsflächenmonitoring NRW (gem. § 4 (4) LPIG NRW) zeigt, dass bis auf einzelne Baulücken wenige adäquate gewerblichen Flächenpotentiale im Innenbereich vorhanden sind. Auch sind Flächen der Innenentwicklung oft aus Immissionsschutzgründen für die Entwicklung von Industriegebieten selten geeignet. Die geplante Entwicklung ist erforderlich, um auf der Grundlage der landesplanerischen Vorgaben der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung zu entsprechen. Die gem. LEP NRW notwendigen Flächenentwicklungen lassen sich nicht durch Innenentwicklungspotenziale erreichen.

Grundsatz 6.1-7 LEP NRW – Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen (...) sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen (...) nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Die Stadt Eschweiler wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-7 des LEP NRW zu berücksichtigen hat. Auf Maßstabsebene der Regionalplanung stehen einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung keine erkennbaren Belange entgegen.

Grundsatz 6.1-9 LEP NRW – Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Die Berücksichtigung und Bewertung von Kosten und Folgekosten für technische Infrastrukturen hat von der Stadt Eschweiler auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu erfolgen.

Grundsätzlich ist die Darstellung des Gewerbe- und Industriebereiches entlang der L240 und zwischen der A4 und der A44 sinnvoll, da so auch eine gute Auslastung der bestehenden Infrastruktur erreicht werden kann.

Kap. 6 Siedlungsraum

Kap. 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

6.3-1 Ziel	<i>Flächenangebot</i>
6.3-3 Ziel	<i>Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</i>
6.3-4 Grundsatz	<i>Interkommunale Zusammenarbeit</i>
6.3-5 Grundsatz	<i>Anbindung neuer Bereiche für gewerblich industrieller Nutzungen</i>

Ziel 6.3-1 LEP NRW – Flächenangebot

Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.

Die Regionalplanänderung dient der Schaffung einer GIB-Fläche auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler. Der Bereich ist eine der vorgesehenen Entwicklungen des städteregionalen Gewerbeflächenkonzepts. Er wird als interkommunales Gewerbegebiet entwickelt.

Dem Ziel 6.3-1 des LEP NRW wird entsprochen.

Ziel 6.3-3 LEP NRW – Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. (...)

Der Änderungsbereich schließt unmittelbar an zwei vorhandene Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit Zweckbindung an.

Dem Ziel 6.3-3 des LEP NRW wird entsprochen.

6.3-4 Grundsatz Interkommunale Zusammenarbeit

„Bevor ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt wird, ist eine interkommunale Zusammenarbeit an Standorten in anderen Gemeinden, die unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließen, anzustreben.“

Auch bei der Umsetzung von unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen die Chancen interkommunaler Zusammenarbeit genutzt werden.“

Der Grundsatz 6.3-4 des LEP NRW zur interkommunalen Zusammenarbeit findet mit der Regionalplanänderung Berücksichtigung.

6.3-5 Grundsatz Anbindung neuer Bereiche für gewerblich industrieller Nutzungen

Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz ... vorhanden oder geplant ist. (...)

Der Änderungsbereich liegt unmittelbar an der Landesstraße L 240.

Dem Grundsatz wird entsprochen.

Kap. 7 Freiraum	
7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz	
7.1-1 Grundsatz	Freiraumschutz
7.1-3 Grundsatz	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
7.1-4 Grundsatz	Bodenschutz
7.1-5 Grundsatz	Regionale Grünzüge

Grundsatz 7.1-1 LEP NRW – Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz- und Erholungs- und Ausgleichsfunktion sollten gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (...)

Die Planänderung nimmt Freiraum in Anspruch. Durch die Standortwahl werden voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht. Die Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktion des Freiraums wird berücksichtigt und in ihren Grundzügen nicht beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Freiraum gemäß Ziel 6.1-1 sind gegeben.

Grundsatz 7.1-3 LEP NRW – Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden. (...)

Es wird keine Fläche eines regional bedeutsamen unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (>10km²) tangiert.

Grundsatz 7.1-4 LEP NRW – Bodenschutz

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.

Durch die Planung werden Böden mit hoher Funktionserfüllung in Anspruch genommen. Aufgrund des ermittelten Bedarfs an Gewerbeflächen besteht die Anforderlichkeit zur Ausweisung einer Fläche. Im Naturraum des Änderungsbereiches sind schutzwürdige Böden weit verbreitet, sodass die Inanspruchnahme unter Berücksichtigung des Planungsziels nicht zu vermeiden ist. In Abwägung der Belange wird der gewerblichen Entwicklung hier Vorrang eingeräumt.

Ziel 7.1-5 LEP NRW – Grünzüge

(...)

Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Es ergibt sich eine räumliche Betroffenheit des Regionalen Grünzugs im südlichen Randbereich des geplanten GIB. Regional bedeutsame Biotopverbindungen oder klimatisch/lufthygienische Funktionen werden nicht beeinträchtigt. Im Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplans ist insgesamt gegenüber der bestehenden Festlegung eine deutliche Ausweitung der Grünzugdarstellung im Bereich des Tagebaus Zukunft West vorgesehen. Es ist insgesamt kein grundlegender Konflikt zur langfristigen Sicherung von regional bedeutsamen Freiraumfunktionen zu erkennen. Bei der Konkretisierung des Gewerbestandorts auf nachfolgender Planungsebene sind die vorhandenen Strukturen (Landschaftsschutz, geschützter Landschaftsbestandteil) im südlichen Bereich zu berücksichtigen.

7.5 Landwirtschaft

7.5-1 Grundsatz

Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft

7.5-2 Grundsatz

Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Grundsatz 7.5-1 LEP NRW – Räumlich Voraussetzung der Landwirtschaft

Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.

(...)

Grundsatz 7.5-2 LEP NRW – Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen, sollen als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.

Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.

Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.

(...)

Durch die Planänderung sind landwirtschaftlich genutzte Flächen mit guten Produktionsvoraussetzungen und deren Betriebsstandorte betroffen. Zur Umsetzung des Bedarfs an Gewerbeflächen kann eine Inanspruchnahme dieser Flächen nicht vermieden werden. In der Abwägung wird der Entwicklung der Wirtschaftsflächen Vorrang eingeräumt.

3.3 Raumordnerische Gesamtbewertung

Die Regionalplanänderung trägt nach aktuellem Kenntnisstand den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung. Die landesplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt. Sie stehen der vorgesehenen Änderung des Regionalplans nicht entgegen.

4 Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln die Erarbeitung der Regionalplanänderung beschließt wird der Umweltbericht vervollständigt und das Verfahren gemäß § 9 ROG und § 19 LPIG NRW durchgeführt. Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in Teil. D der Planunterlage aufgeführt.

Die Planunterlage (Teil A – Planentwurf, Teil B – Planbegründung, Teil C – Umweltbericht) wird gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 13 (1) LPIG NRW bei der Bezirksregierung Köln, dem Rhein-Erft-Kreis öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht.

Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie ortsüblich bei der StädteRegion Aachen bekannt gemacht. Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich von der Regionalplanänderung berührt werden, können zum Planentwurf, zur Planbegründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten mit diesen erörtert.

Über das Erörterungsergebnis sowie das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Regionalrat unterrichtet.



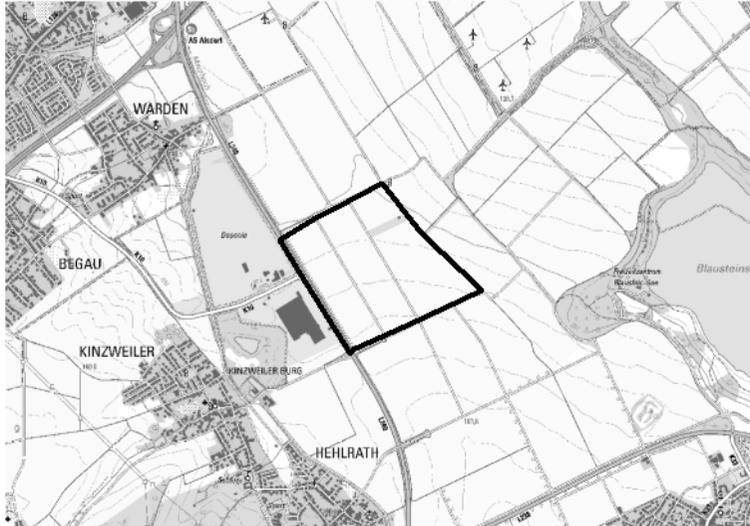
Teil C.

Prüfbogen zum Umweltbericht

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

AEND_ESC_AC_GIBz

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Städteregion Aachen
1.02	Kommune	Eschweiler
1.03	Größe / Länge	ca. 76,9 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Regionaler Grünzug
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	Gewerbliche und industrielle Bereiche für zweckgebundene Nutzungen (GIBz: GIBinterkommunal)
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Modellflugplatz, Allee entlang L240
1.07	Vorbelastungen	L240 und K10 westlich des Plangebiets, Gewerbegebiet und Deponie westlich angrenzend, Windräder östlich des Plangebiets



2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen

	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan gebiet	Umfeld		
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Nationalpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan gebiet	Umfeld		
2.07		planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.08		Wildnisgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW- Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundfläche	- VB-K-5103_005: Merzbach und Golfplatz bei Haus Kambach (be- sondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Flächeninanspruchnahme einer Biotopverbundfläche mit herausragender Be- deutung
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12		Boden	schutzwürdige Böden	- Auftrags-Pararendzina mit hoher Funktionserfüllung (bf4_2m)	ja	---
2.13	Wasser	Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14		Überschwemmungsge- biet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper	- DENW_282_06: Tagebau Inden mengenmäßiger Zustand: schlecht chemischer Zustand: schlecht	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungs- ebene
2.16		Oberflächenwasserkörper	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	- fast vollständig Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichs- funktion - entlang der L240 Grünfläche mit hoher thermischer Ausgleichs- funktion	ja	---	nein, - keine Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Be- deutung
2.18		klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.19	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG STA-LP 7-2.2-4 - UZVR-0682: >10-50 qkm	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme eines UZVR von mindestens 10-50 qkm
2.20		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturlandschaft (regional bedeutsam) inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung						
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem Regionalplan: - Allgemeine Siedlungsbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Regionaler Grünzug			
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen		Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die relevanten Umweltinformationen frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht unter Kapitel 7 näher beschrieben.			
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts			
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen		Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Biotopverbundfläche - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper - klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume			

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung
	- landschaftsgebundene Erholung

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
-----------	---

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (UZVR) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.



Teil D. Beteiligtenliste

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

Verfahrensbeteiligte
22. Regionalplanänderung Aachen-Eschweiler

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 1000	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Werkstattstraße 102 50733 Köln
Nr: 2000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn
Nr: 3000	Oberfinanzdirektion NRW Standort Köln Riehler Platz 2 50668 Köln
Nr: 4001	Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln
Nr: 4002	Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19 50259 Pulheim
Nr: 4003	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn
Nr: 5000	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Sr. 44 52349 Düren
Nr: 6000	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 7004	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rureifel- Jülicher Börde Kirchstraße 2 52393 Hürtgenwald
Nr: 8000	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25 44135 Dortmund
Nr: 9000	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greiff-Straße 195 47803 Krefeld
Nr: 10000	Bundesnetzagentur, Referat 814 „Technische Fragen, Geodaten und Geo- informationssysteme, Raumordnung Tulpenfeld 4 53113 Bonn
Nr: 10001	Bundesnetzagentur, Referat 226 „Richtfunk, Flugfunk, Navigations- und Ortungsfunk Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin
Nr: 12000	Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen
Nr: 12001	Naturschutzverein Koslar 1978 e.V. Im Wiesengrund 8 52428 Jülich
Nr: 12002	Aqua Viva Weinsteig 192 8200 Schaffhausen
Nr: 12003	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU) Adenauerallee 68 53113 Bonn

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12004	Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V. (BBN) Konstantinstraße 110 53179 Bonn
Nr: 12005	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA) Postfach 1110 76707 Hambrücken
Nr: 12006	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL) Wartburgerstr. 42 10823 Berlin
Nr: 12007	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT) N 4, 1 68161 Mannheim
Nr: 12008	Deutscher Angelfischerverband e.V. Siemensstraße 11 - 13 63017 Offenbach am Main
Nr: 12009	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V. Maikäferpfad 16 14055 Berlin
Nr: 12010	Deutscher Jagdverband – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V. Friedrichstr. 185/186 10117 Berlin
Nr: 12011	Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V. Marienstr. 19 - 20 10117 Berlin
Nr: 12012	Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV) Schlossallee 2 78315 Radolfzell

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12013	Deutscher Tierschutzbund e. V. Baumschulallee 15 53115 Bonn
Nr: 12014	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. Kleine Rosenstr. 1 - 3 34117 Kassel
Nr: 12015	Deutscher Wildschutz Verband e. V. Im Seifer Hof 4 57520 Molzhain
Nr: 12016	Freundeskreis freilebender Wölfe e. V. Grauhorststraße 42 38440 Wolfsburg
Nr: 12017	Grüne Liga e. V. Greifswalder Straße 4 10405 Berlin
Nr: 12018	Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V. Am Holzfeld 5 85247 Rummeltshausen
Nr: 12019	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung, e. V. Merzigerstraße 200 66763 Dillingen
Nr: 12020	Komitee gegen den Vogelmord e. V. - Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz Auf dem Dransdorfer Berg 98 53121 Bonn
Nr: 12021	Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V. Warschauer Straße 58a 10243 Berlin

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12022	Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V. Kernerstraße 64 74076 Heilbronn
Nr: 12023	Naturschutzforum Deutschland e. V. Gartenweg 5 26198 Wardenburg
Nr: 12024	Rhein-Kolleg e. V. Maximilianstraße 100 67346 Speyer
Nr: 12025	Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN) Platz der Vereinten Nationen 9 53113 Bonn
Nr: 12026	Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V. Josef-Wirmer-Straße 1 - 3 53123 Bonn
Nr: 12027	Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland Noordereinde 60 0 JJ's -Graveland
Nr: 13000	Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7 40474 Düsseldorf
Nr: 14000	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62 40474 Düsseldorf
Nr: 15000	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38 40210 Düsseldorf

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 15001	Deutscher Beamtenbund NRW Ernst-Gnoß-Straße 24 40219 Düsseldorf
Nr: 16000	LandesSportBund NRW e.V. Friedrich-Alfred-Str. 25 47055 Duisburg
Nr: 17000	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
Nr: 20000	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Rathausstr. 19 53859 Niederkassel
Nr: 22000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen
Nr: 100000	Stadt Aachen Vorbereitende Bauleitplanung Lagerhausstraße 20 52058 Aachen
Nr: 101000	StädteRegion Aachen A 85 - Regionalentwicklung und Europa Zollernstraße 10 52070 Aachen
Nr: 102000	Stadt Alsdorf FB 2 - Stadtentwicklung Hubertusstraße 17 52477 Alsdorf
Nr: 104000	Stadt Eschweiler 610/Stadtplanung Johannes-Rau-Platz 1 52249 Eschweiler

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 105000	Stadt Herzogenrath Planung Rathausplatz 1 52134 Herzogenrath
Nr: 107000	Gemeinde Roetgen Hauptstraße 55 52159 Roetgen
Nr: 109000	Stadt Stolberg Rathausstraße 11-13 52222 Stolberg
Nr: 110000	Stadt Würselen Stadtplanung und Umwelt Morlaixplatz 1 52146 Würselen
Nr: 111000	Kreis Düren Amt 61 Bismarckstraße 16 52351 Düren
Nr: 112000	Gemeinde Aldenhoven Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13 52457 Aldenhoven
Nr: 116000	Gemeinde Inden Rathausstr. 1 52459 Inden
Nr: 118000	Gemeinde Langerwehe Schönthaler Straße 4 52379 Langerwehe
Nr: 127000	Kreis Euskirchen Jülicher Ring 32 53861 Euskirchen

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 139000	Kreis Heinsberg Valkenburger Straße 45 52525 Heinsberg
Nr: 250000	Wasserverband Eifel-Rur Eisenbahnstraße 5 52353 Düren
Nr: 253000	Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH Auf der Komm 12 52457 Aldenhoven
Nr: 269000	Wasserleitungszweckverband Langerwehe Im Gewerbegebiet 3 52379 Langerwehe
Nr: 281000	Industrie- und Handelskammer Aachen Theaterstraße 6-10 52062 Aachen
Nr: 284000	Handwerkskammer Aachen Sandkaulbach 21 52062 Aachen
Nr: 420000	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Rochusstr. 18 53123 Bonn
Nr: 426000	Architektenkammer NW Zollhof 1 40221 Düsseldorf
Nr: 441000	Aachener Verkehrsverbund GmbH Neuköllner Straße 1 52068 Aachen

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 442000	Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39 50667 Köln
Nr: 444000	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26, Luftverkehr Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf
Nr: 603000	Stadtwerke Düren Arnoldsweilerstraße 60 52351 Düren
Nr: 632000	Regionetz GmbH Zum Hagelkreuz 16 52249 Eschweiler
Nr: 634000	Tourismus NRW e.V Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf
Nr: 637000	Zweckverband Regio Aachen Dennewartstraße 25 - 27 52068 Aachen